

Überfachlicher Wahlpflichtbereich in den Monobachelorstudiengängen BWL und VWL

25 LP müssen im Rahmen des Überfachlichen Wahlpflichtbereichs (ÜWP) absolviert werden. Hierzu gehören nicht die Veranstaltungen und Prüfungen, die Sie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolvieren.

Die Berücksichtigung dieser Leistungen erfolgt unbenotet, ggf. erteilte Noten fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Gewählt werden kann aus dem folgenden Angebot:

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul Grundkenntnisse des Zivil- und Handels-/Gesellschaftsrechts der Juristischen Fakultät). Für den Modulabschluss gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. Die Verbuchung der Leistungen erfolgt i.d.R. in den Prüfungsbüros der anbietenden Institute.
- Fachliche und fachfremde Kurse aus anderen Hochschulen / Auslandssemestern (Prüfung muss bestanden worden sein, keine „Sitzscheine“).
- Sprachkurse des Sprachenzentrums der HU sowie Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden.
- Kurse des Career-Centers der HU (ausgenommen sind Einführungskurse in Wirtschaftswissenschaften und Recht).
- Berufsbezogenes Praktikum (10 LP – *bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite 2*).
- Gremientätigkeit: Für Gremientätigkeit werden LP nur dann vergeben, wenn Studierende als gewähltes Mitglied in einem Gremium der HU mitgewirkt haben und eine Amtszeit in einem Gremium der HU nachgewiesen werden kann, siehe https://www.refrat.de/docs/fako/AS140415_Antrag_Anerkennung_Gremien.pdf

Nicht anerkannt werden:

- Kurse und Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU.
- Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des Heimatlandes.
- Deutschkurse für Ausländer:innen unter C1-Niveau GER.
- Kurse, die bereits für einen anderen Studienabschluss berücksichtigt worden sind.

Hinweise zum Praktikum – 10 Leistungspunkte

Hinweis: Das Praktikum ist kein Pflichtpraktikum, daher wird eine solche Bestätigung nicht ausgestellt.

Es kann nur ein Praktikum angerechnet werden.

Voraussetzung für die Anrechnung:

- Das Praktikum muss **innerhalb** des aktuellen Bachelorstudiums absolviert worden sein. Empfohlen wird, das Praktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.
- Die Mindestdauer beträgt 6 Wochen Vollzeit oder 12 Wochen Teilzeit mit mind. 50 % der wöchentlichen Vollarbeitszeit.
- Das Unternehmen bzw. die Organisation muss geeignet sein, wirtschaftswissenschaftlich relevante Aufgaben zu vermitteln.
- Ein Bezug zum Studienfach muss vorhanden sein. Die im Unternehmen oder in Organisationen ausgeübten Tätigkeiten müssen einen eindeutigen Bezug zu den im Studium erworbenen Kompetenzen haben. Das Praktikum muss Inhalte oder Methoden vermitteln, die dem späteren Tätigkeitsfeld mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss entsprechen.
 - Im Bereich BWL sind das z.B. das Kennenlernen und Unterstützen von Prozessen unterschiedlicher Abteilungen eines Unternehmens (Risikomanagement, Controlling, Marketing, Rechnungswesen, Finanzwesen, Logistik, Personalmanagement, Projektmanagement, Unternehmensberatung, Wirtschaftsinformatik etc.).
 - Im Bereich VWL sind das z.B. wirtschaftspolitische Analysen, Markt- und Wettbewerbsanalysen, Konjunktur- und Branchenanalysen, Datenanalyse und empirische Wirtschaftsforschung, Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, Think Tanks, wirtschaftsnahen Verbänden, Ministerien, Behörden oder internationalen Organisationen.
 - Reine Aushilfs- oder fachfremde Tätigkeiten (z.B. Lagerarbeiten, reine Verkaufstätigkeiten, reine Verwaltungstätigkeiten oder einfache Büroarbeiten ohne Analyse-/Planungsaufgaben) sind nicht anerkennungsfähig.
- Die Tätigkeit muss von einer Person betreut werden, die fachlich qualifiziert ist (z.B. aus dem Bereich Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik).

Beim Prüfungsbüro einzureichen sind:

Vom Arbeitgeber:

- Arbeitszeugnis – dieses muss mindestens enthalten:
 - o Dauer des Praktikums
 - o Bestätigung der Arbeitszeit
 - o Arbeitsaufgaben

Vom Studierenden:

- Praktikumsbericht im Umfang von 2 A4-Seiten.
Der Bericht muss eine kritische Reflexion des Gebrauchswertes der im Studium erlernten Kompetenzen in Bezug auf eine künftige Berufspraxis wiedergeben.

Alternativ zum Praktikum kann eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung (Nachweis des Ausbildungszeugnisses, kein Praktikumsbericht erforderlich) angerechnet werden.

Nicht angerechnet werden:

- Eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung,
- Selbstständigkeit.